

**Änderung des  
Niedersächsischen Hochschulgesetzes  
(NHG)**

Durch Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10) wurde das NHG in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300) geändert. Die Änderung trat gem. Artikel 22 des Haushaltsbegleitgesetzes am 01.01.1999 in Kraft. Nachfolgend werden Artikel 11 und 22 abgedruckt.

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Studentenwerksbeiträge“ die Worte „oder des Verwaltungskostenbeitrages (§ 81 Abs. 2)“ eingefügt.

2. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Entgelte“ ein Komma und das Wort „Verwaltungskostenbeitrag“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Hochschulen erheben für das Land von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 100 Deutsche Mark. Hiervon ausgenommen sind ausländische Studierende, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.“ § 46 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

3. § 151 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Bestimmungen für die Fachrichtung Seefahrt an Fachhochschulen.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Fachhochschule Ostfriesland, Fachbereich Seefahrt, wird die seamännische Fachschulbildung im Regierungsbezirk Weser-Ems übertragen. Die Fachschulbildung wird von einer Betriebs- einheit des Fachbereichs durchgeführt, die vom Ministerium nach Anhörung der Fachhochschule unter Berücksichtigung schulischer Besonderheiten eingerichtet wird; im Übrigen finden die schulrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.“

4. Nach § 151 wird folgender § 151 a eingefügt:

„§ 151 a

Aufbau des Studiengangs Musikpädagogik  
der Fachhochschule Osnabrück

Soweit die für den Aufbau des Studiengangs Musikpädagogik der Fachhochschule Osnabrück vorgesehenen Stellen mit Bediensteten des Konservatoriums der Stadt Osnabrück besetzt werden sollen, kann von der öffentlichen Ausschreibung dieser Stellen abgesehen werden.“

Artikel 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 am 1. August 1999, Artikel 9 Nr. 2 hinsichtlich des § 2 Abs. 1 Satz 2 am 1. Juli 2002 sowie Artikel 10 und die Bestimmungen über die Fürsorge im Krankheitsfall (Artikel 14 bis 17 mit Ausnahme von Artikel 14 Nr. 3 und Artikel 17 Nr. 2) am 1. Februar 1999 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Juli 1999 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) vom 24. März 1993 (Nds. GVBl. S. 82),

2. die Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) vom 11. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 521).

Hannover, den 21. Januar 1999

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Rolf Wernstedt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Gerhard Glogowski

**I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

**Beschäftigung von wissenschaftlichen und künstlerischen  
Hilfskräften an den Hochschulen**

RdErl. d. MWK v. 4. 12. 1998 — 21-3.71 063 (5) —

— VORIS 22210 02 00 00 052 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 3. 11. 1986 (Nds. MBl. S. 1057), zuletzt geändert durch RdErl. v. 7. 6. 1993 (Nds. MBl. S. 674)  
— VORIS 22210 02 00 00 029 —

**1. Allgemeines**

Als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte können Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium beschäftigt werden. Ihre Beschäftigung ist gemäß § 72 NHG auf die Unterstützung von Studierenden in ihrem Studium (Tutorien) sowie auf Dienstleistungen in Forschung und Lehre, Verwaltung und im Bibliotheksdienst gerichtet und soll zugleich der eigenen Weiterbildung dienen.

**2. Geltung des BAT**

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sind nach § 3 Buchst. g BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen. Auf das Arbeitsverhältnis finden folgende allgemeine Vorschriften des BAT entsprechende Anwendung:

§ 8 (allgemeine Pflichten), § 9 (Schweigepflicht), § 10 (Belohnungen und Geschenke), § 14 (Haftung), § 18 (Arbeitsversäumnis), § 52 (Arbeitsbefreiung) und § 70 (Ausschlussfrist).

**3. Arbeitsvertrag**

Mit den wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften ist ein Arbeitsvertrag nach dem als Anlage beigefügten Muster abzuschließen. Nebenabreden und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

**4. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte sind bei der Einstellung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1942), zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Der RdErl. des MF vom 18. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 439) ist entsprechend anzuwenden.

**5. Dauer des Arbeitsverhältnisses**

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte werden in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Insgesamt darf die Beschäftigung die Höchstgrenze von vier Jahren nicht überschreiten. Für den Abschluss der befristeten Arbeitsverträge gelten neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Befristungstatbeständen § 57 b Abs. 4 und 5 und § 57 c Abs. 5 des Hochschulrahmengesetzes.

**6. Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten des öffentlichen Dienstes nicht erreichen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die vereinbarte Arbeitszeit höchstens 83 Stunden im Monat oder 19 Stunden in der Woche beträgt.

**7. Vergütung**

7.1 Die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte erhalten eine Vergütung. Sie beträgt nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte i. d. F. vom 16. 7. 1993 für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit

- a) für wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte mit abgeschlossenem Studium in einem universitären Studiengang oder mit der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder Realschulen 24,82 DM je Stunde,
- b) für wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte mit Fachhochschulabschluss oder mit der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen 21,94 DM.

Die Vergütungssätze gemäß den Buchstaben a und b erhöhen sich für wissenschaftliche Hilfskräfte, denen in entsprechender Anwendung von § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Familienzuschlag zustehen würde, wie folgt:

- in der Stufe 1 um 0,74 DM je Stunde,
- in den Stufen 2 und folgende um 0,63 DM je Stufe und Stunde.

7.2 Die Vergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt. Nicht geleistete Stunden werden nur vergütet, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung solcher Stunden besteht. Der Einwand des Wegfalles der Bereicherung kann bei Rückforderungen überzahlter Vergütungen nicht erhoben werden.

7.3 Die Vergütung ist für den Kalendermonat zu berechnen und in Monatsbeträgen bis zum 15. des folgenden Kalendermonats zu zahlen. Bei der Berechnung des Monatsbetrages der Vergütung der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte, mit denen im Arbeitsvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, ist die Stundenvergütung mit der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl und mit dem Faktor 4,348 zu multiplizieren.

7.4 Vor der ersten Zahlung teilt die Hochschule der zahlungsanordnenden Dienststelle mit (z. B. durch Übersendung eines Abdrucks des Arbeitsvertrags), wie viele Stunden von der wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskraft wöchentlich oder monatlich zu leisten sind, ferner die Höhe der Vergütung für eine Stunde. Zum Schluss der Tätigkeit ermittelt die Hochschule die Zahl der nicht geleisteten Stunden, für die ein Vergütungsanspruch nicht besteht, und teilt diese der zahlungsanordnenden Dienststelle mit. Diese Stunden sind mit der letzten monatlichen Vergütung abzurechnen, die spätestens am 15. des übernächsten Kalendermonats zu leisten ist.

Soweit wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte nicht mit einer regelmäßigen wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit beschäftigt werden, ist die Vergütung für die im Kalendermonat geleisteten Stunden zu berechnen und in monatlichen Beträgen nachträglich bis zum 15. des übernächsten Kalendermonats zu zahlen. Die Hochschule teilt der zahlungsanordnenden Dienststelle unverzüglich nach Ablauf des Kalendermonats mit, für wie viele im abgelaufenen Kalendermonat geleistete Stunden die Vergütung zu zahlen ist.

**8. Krankenbezüge**

Die Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall richtet sich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. 5. 1994 (BGBl. I S. 1014) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem RdErl. des MF vom 25. 11. 1996 — 45 30 37 — (n. v.).

**9. Erholungsurlaub**

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte erhalten Erholungsurlaub nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. 1. 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. 12. 1998 (BGBl. I S. 3843).

Den wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften mit einer regelmäßigen wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit wird als Urlaubsentgelt abweichend von § 11 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes die Vergütung während der Urlaubszeit weitergezahlt.